



# A m t s b l a t t

<b>05</b>	<b>Ausgegeben zu Olsberg am 30. Juni 2008</b>	<b>Jahrgang 2008</b>
-----------	---	----------------------

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Inhaltsverzeichnis</b>
-----------------	---------------------------

- 1 Bekanntmachung der Hauptsatzung der Stadt Olsberg vom 19.06.2008
- 2 Bekanntmachung der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Olsberg vom 19.06.2008
- 3 Bekanntmachung über die Wahl des Ortsvorstehers von Wiemeringhausen
- 4 Bekanntmachung über die Wahl des Ortsvorstehers von Assinghausen
- 5 Bekanntmachung über die Auslegung der Vorschlagslisten für die Wahl der Schöffen für die Strafkammern des Landgerichts Arnsberg und für die –gemeinsamen- Schöffengerichte im Landgerichtsbezirk Arnsberg für die Geschäftsjahre 2009 bis 2013
- 6 Bekanntmachung über die Einteilung des Stadtgebietes in die Wahl- und Stimmbezirke für die Kommunalwahl im Jahre 2009
- 7 Bekanntmachung über die Feststellung des Jahresabschlusses des Abwasserwerkes der Stadt Olsberg zum 31.12.2006
- 8 Bekanntmachung über die Einziehung eines Teils der öffentlichen Straße „Am Knapp“, Gemarkung Wulmeringhausen, Flur 1, Flurstück 274
- 9 Bekanntmachung zum Bebauungsplan Nr. 260 „Auf der Stenderke“ im Stadtteil Bruchhausen  
- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB
- 10 Bekanntmachung zur 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 102 „Unterm Stausee“ im Stadtteil Olsberg  
- Satzungsbeschluss und In-Kraft-Treten gem. § 10 Abs. 3 BauGB
- 11 Bekanntmachung der Satzung über örtliche Bauvorschriften – Gestaltungsvorschriften – für den Wohnbereich „Unterm Stausee“ im Stadtteil Olsberg vom 20.06.2008

---

## HERAUSGEBER UND VERLEGER:

**Stadt Olsberg, Der Bürgermeister**, Bigger Platz 6, 59939 Olsberg, ☎ (02962) 9820, Fax: (02962) 982 299

### BEZUGSMÖGLICHKEITEN:

Das Amtsblatt liegt im Rathaus Olsberg, bei den Ortsvorstehern und in den Geldinstituten im Stadtgebiet Olsberg aus. Es ist dort kostenfrei erhältlich. Gegen einen Kostenbeitrag kann es einzeln bestellt werden. In der Ortsausgabe der Tageszeitung wird jeweils in einer Amtlichen Bekanntmachung die Ausgabe des Amtsblattes mit einem vollständigen Inhaltsverzeichnis angekündigt. Das Amtsblatt finden Sie auch im Internet unter [www.olsberg.de](http://www.olsberg.de) → Rathaus Online.



**Hauptsatzung**  
**der Stadt Olsberg**  
**vom**  
**19.06.2008**

## Inhaltsübersicht

- § 1 Name, Entstehung, Gebiet
- § 2 Wappen, Flagge, Banner, Siegel
- § 3 Einteilung des Stadtgebietes in Ortschaften
- § 4 Gleichstellung von Frau und Mann
- § 5 Unterrichtung der Einwohner
- § 6 Anregungen und Beschwerden
- § 7 Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder
- § 8 Dringlichkeitsentscheidungen
- § 9 Ausschüsse
- § 10 Aufwandsentschädigung, Verdienstausfallersatz, Sitzungsgeld
- § 11 Genehmigung von Rechtsgeschäften
- § 12 Bürgermeister
- § 13 Öffentliche Bekanntmachung
- § 14 Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen
- § 15 Inkrafttreten

## **Hauptsatzung der Stadt Olsberg vom 19.06.2008**

### **Präambel**

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S.666, SGV-NW 2023) in der z. Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Olsberg am 19.06.2008 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder die folgende Hauptsatzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Name, Entstehung, Gebiet**

- (1) Die Stadt Olsberg wurde am 01.01.1975 gem. § 14 des Gesetzes zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Sauerland/Paderborn vom 05.11.1974 (GV NW 1974 S. 1224) mit der früheren Stadt Bigge-Olsberg sowie den Gemeinden Antfeld, Assinghausen, Bruchhausen, Brunskappel, Elleringhausen, Elpe, Gevelinghausen, Helmeringhausen, Wiemeringhausen und Wulmeringhausen zu einer neuen Stadt zusammengeschlossen. In die neue Stadt wurden Gebietsteile aus den Gemeinden Nuttlar, Ostwig, Heringhausen, Ramsbeck, Altenbüren und Grimlinghausen eingegliedert. Darüber hinaus ist die Stadt Olsberg Rechtsnachfolgerin des seit dem 02.09.1826 bestehenden Amtes Bigge.
- (2) Das Stadtgebiet umfaßt ca. 11.738 ha.

### **§ 2**

#### **Wappen, Flagge, Banner, Siegel**

- (1) Der Stadt Olsberg ist mit Genehmigungsverfügung des Regierungspräsidenten vom 10.03.1978 das Recht zur Führung eines Wappens, einer Flagge, eines Banners und eines Siegels verliehen worden.
- (2) Beschreibung des Wappens:  
Quadriert von Gelb und Rot, darüber ein freistehender schwarzer Ring mit aufgelegten schwarzen Quadraten, die jeweils in der Mitte der anstoßenden Felder sitzen.

Die quadrierten Felder in Gelb und Rot wurden dem Wappen der früheren Gemeinde Brunskappel, jetzt Olsberg, entnommen. Gold und Rot waren die Farben der Vögte von Grafschaft, die ihren Sitz auf dem Gut Wildenberg in Brunskappel hatten. Der freistehende schwarze Ring mit den vier aufgelegten schwarzen Quadraten symbolisiert:

- a) die germanische Fliehbürg auf dem Istenberg mit den vier Bruchhauser Steinen als bedeutsamste historische und landschaftliche Besonderheit der Stadt Olsberg,

- b) den kraftvollen Zusammenschluß der in den vier Tälern der Ruhr, der Neger, der Elpe und des Medebaches bzw. der Gierskopp gelegenen früher selbständigen Gemeinden zur Stadt Olsberg,
- c) der schwarze Ring das "O" für Olsberg.

(3) Beschreibung der Flagge:

Von Gelb zu Rot in 7 gleichbreiten Bahnen längsgestreift, im quadratischen gelben Flaggenhaupt der schwarze Ring des Stadtwappens.

(4) Beschreibung des Banners:

Von Gelb zu Rot in 7 gleichbreiten Bahnen längsgestreift, im quadratischen gelben Bannerhaupt der schwarze Ring des Stadtwappens.

(5) Beschreibung des Siegels:

Es zeigt den Wappenschild der Stadt und führt oben die Umschrift "Stadt Olsberg", unten in kleinerer Type die Umschrift "Hochsauerlandkreis". Die Stadt Olsberg führt das entsprechende Dienstsiegel in drei unterschiedlichen Größen; diese Dienstsiegel gleichen in Form und Größe den dieser Hauptsatzung beigedrückten Siegeln.

### § 3

#### Einteilung des Stadtgebietes in Ortschaften

- (1) Innerhalb des Stadtgebietes werden folgende Ortschaften gebildet:

Antfeld

Assinghausen

Bigge

Bruchhausen

Brunskappel

Elleringhausen

Elpe/Heinrichsdorf

Gevelinghausen

Helmeringhausen

Olsberg

Wiemeringhausen

Wulmeringhausen

Die räumliche Abgrenzung der Ortschaften ergibt sich aus der beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Hauptsatzung ist.

- (2) Für jede Ortschaft wird vom Rat ein Ortsvorsteher gewählt. Die Wahl erfolgt für die Dauer der Wahlzeit des Rates. Der Ortsvorsteher muß in der Ortschaft, für die er bestellt wird, wohnen und dem Rat angehören oder angehören können. Der Bürgermeister und seine Stellvertreter sollen nicht zum Ortsvorsteher gewählt werden.
- (3) Der Ortsvorsteher hat die Belange seiner Ortschaft gegenüber dem Rat wahrzunehmen. Im Rahmen dieser Aufgabe ist er jederzeit berechtigt und verpflichtet, Wünsche, Anregungen und Beschwerden aus seiner Ortschaft aufzugreifen und an den Rat oder an den für die Entscheidung der Angelegenheit zuständigen Ausschuß weiterzuleiten. Der Rat bzw. der Ausschuß soll den Ortsvorsteher vor der Entscheidung über Angelegenheiten, die Belange der Ortschaft betreffen, hören. Die Anhörung kann sowohl schriftlich als auch mündlich erfolgen. Sie soll mündlich erfolgen, wenn der Ortsvorsteher in einer Angelegenheit dem Rat Wünsche, Anregungen oder Beschwerden vorgetragen hat.
- (4) Der Bürgermeister kann die Ortsvorsteher mit der Erledigung bestimmter Geschäfte der laufenden Verwaltung beauftragen. Die Ortsvorsteher führen diese Geschäfte in Verantwortung gegenüber dem Bürgermeister durch.
- (5) Zur Abgeltung des ihm durch die Wahrnehmung seiner Aufgaben entstehenden Aufwandes erhält er eine monatliche Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung. Daneben steht dem Ortsvorsteher Ersatz des Verdienstausfalls nach Maßgabe des § 39 Abs. 7 Satz 7 i. V. m. § 45 Abs. 1 GO zu.
- (6) Der Bürgermeister ist berechtigt, die Ortsvorsteher in geeigneten Fällen für den Bereich ihrer Ortschaft mit der Wahrnehmung repräsentativer Aufgaben und Verpflichtungen zu beauftragen.
- (7) Für die Bezeichnung in Personenstandsbüchern und -urkunden werden die in § 3 Absatz 1 genannten Ortschaftsbezeichnungen festgelegt. Die räumlichen Abgrenzungen ergeben sich aus der als Anlage beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Hauptsatzung ist.

#### **§ 4**

##### **Gleichstellung von Frau und Mann**

- (1) Der Bürgermeister bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte. Der Umfang der Wochenarbeitszeit ist durch Einzelverfügung des Bürgermeisters festgelegt.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Stadt mit, die die Belange von Frauen betreffen oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben. Dies

sind insbesondere soziale, organisatorische und personelle Maßnahmen, einschließlich Stellenausschreibungen, Auswahlverfahren und Vorstellungsgespräche. Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei der Erstellung und Änderung des Frauenförderplans sowie bei der Erstellung des Berichts über die Umsetzung des Frauenförderplans mit.

- (3) Der Bürgermeister unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen gemäß Absatz 2 rechtzeitig und umfassend.

## **§ 5**

### **Unterrichtung der Einwohner**

- (1) Der Rat hat die Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z. B. Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Aushänge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführen besonderer Informationsveranstaltungen, Abhalten von Einwohnerversammlungen) entscheidet der Rat von Fall zu Fall.
- (2) Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben der Stadt handelt, die die strukturelle Entwicklung der Stadt unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.
- (3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt der Bürgermeister Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Der Bürgermeister führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der Bürgermeister die Einwohner über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohner Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen und dem Bürgermeister zu erörtern. Eine Beschlußfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.
- (4) Die dem Bürgermeister aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtungspflicht bleibt unberührt.

## **§ 6**

### **Anregungen und Beschwerden**

- (1) Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt Olsberg fallen.
- (2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Olsberg fallen, sind vom Bürgermeister an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der Antragsteller ist hierüber zu unterrichten.
- (3) Eingaben von Bürgern, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.), sind ohne Beratung vom Bürgermeister zurückzugeben.
- (4) Soweit der Rat nicht selber zuständig ist, überweist er die Anregungen oder Beschwerden an den zuständigen Ausschuss oder an den Bürgermeister zur Erledigung.
- (5) Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde bildet, an sich zu ziehen, (§ 41 Abs. 2, 3 GO), bleibt unberührt.
- (6) Dem Antragsteller kann aufgegeben werden, Anregungen oder Beschwerden in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl, einzureichen. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zum Einreichen der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.
- (7) Von einer Prüfung von Anregungen und Beschwerden soll abgesehen werden,
  - a. wenn ihr Inhalt einen Straftatbestand erfüllt,
  - b. wenn gegenüber bereits geprüften Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen vorliegt.
- (8) Der Antragsteller ist über die Stellungnahme zu seinem Antrag durch den Bürgermeister zu unterrichten.

## **§ 7**

### **Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder**

- (1) Der Rat der Stadt Olsberg führt die Bezeichnung "Rat der Stadt Olsberg".
- (2) Die Mitglieder des Rates führen die Bezeichnung "Ratsmitglieder".



## **§ 8**

### **Dringlichkeitsentscheidungen**

Dringlichkeitsentscheidungen des Hauptausschusses oder des Bürgermeisters mit einem Ratsmitglied (§ 60 Abs. 1 und 2 GO) bedürfen der Schriftform.

## **§ 9**

### **Ausschüsse**

- (1) Der Rat beschließt, welche Ausschüsse, außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüssen, gebildet werden. Die Zahl der Ausschußmitglieder soll ungerade sein. Art und Anzahl der Ausschüsse werden in der eigenständigen Zuständigkeitsordnung geregelt.
- (2) Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs die Entscheidungen dem Bürgermeister zu übertragen.
- (3) Der Rat kann sich für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.

## **§ 10**

### **Aufwandsentschädigung, Verdienstausfallersatz, Sitzungsgeld**

- (1) Die Mitglieder des Rates erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines mtl. Pauschalbetrages. Die Mitglieder des Rates und der Ausschüsse erhalten Fahrtkosten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.
- (2) Sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner erhalten für die Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung. Dies gilt unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 12 Sitzungen im Jahr beschränkt.
- (3) Rats- und Ausschußmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls. Der Verdienstausfall wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:
  - a) Alle Rats- und Ausschußmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, daß sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf 16 € festgesetzt.

- b) Unselbständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstausschlag gegen entsprechenden Nachweis, z.B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.
- c) Selbständige können eine besondere Verdienstausschlagpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstausschlag glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
- d) Personen, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.
- e) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalls werden glaubhaft nachgewiesen.
- f) In keinem Fall darf der Verdienstausschlag den Betrag von 77 € überschreiten.
- g) Stellvertretende Bürgermeister nach § 67 Abs. 1 und Fraktionsvorsitzende - bei Fraktionen mit mindestens 10 Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender, mit mindestens 20 Mitgliedern auch 2 stellvertretende Vorsitzende und mit mindestens 30 Mitgliedern auch 3 stellvertretende Vorsitzende - erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.

## **§ 11**

### **Genehmigung von Rechtsgeschäften**

- (1) Verträge der Stadt mit Mitgliedern des Rates oder der Ausschüsse sowie mit dem Bürgermeister und den leitenden Dienstkräften der Stadt bedürfen der Genehmigung des Rates.
- (2) Keiner Genehmigung bedürfen:
  - a. Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden;
  - b. Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Stadt vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat;
  - c. Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO) darstellt.

- (3) Leitende Dienstkräfte im Sinne dieser Vorschrift sind der Bürgermeister und sein allgemeiner Vertreter.

**§ 12**  
**Bürgermeister**

- (1) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuß für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält. Nähere Einzelheiten sind in der Zuständigkeitsordnung der Stadt Olsberg festgelegt.
- (2) Der Bürgermeister trägt bei feierlichen Anlässen eine Amtskette
- (3) Der Rat wählt aus seiner Mitte ohne Aussprache zwei ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters.

**§ 13**  
**Öffentliche Bekanntmachung**

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Olsberg die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden vollzogen im Amtsblatt der Stadt Olsberg.
- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Ratssitzungen werden durch Aushang an folgenden Bekanntmachungstafeln öffentlich bekannt gemacht:
- a) Antfeld  
Dorfmitte
  - b) Assinghausen  
Dorfmitte
  - c) Bigge  
Rathaus  
Jahnplatz
  - d) Olsberg  
Hüttenstraße Ecke Bahnhofstraße
  - e) Bruchhausen  
Dorfmitte
  - f) Brunskappel  
Dorfmitte
  - g) Elleringhausen  
Bushaltestelle Gasthof Körner
  - h) Elpe

- Dorfmitte
- i) Gevelinghausen  
Dorfmitte
- j) Helmeringhausen  
Dorfmitte
- k) Wiemeringhausen  
Dorfmitte
- l) Wulmeringhausen  
Dorfplatz

Bei der Bestimmung der Dauer des Aushangs sind die in der Geschäftsordnung festgelegten Ladungsfristen zu beachten. Auf den einzelnen Bekanntmachungen sind der Zeitpunkt des Aushangs sowie der Zeitpunkt der Abnahme zu bescheinigen. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Ratssitzung erfolgen.

- (3) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch Herausgabe eines eigens aus diesem Anlass herausgegebenen Amtsblattes.

#### **§ 14**

##### **Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen**

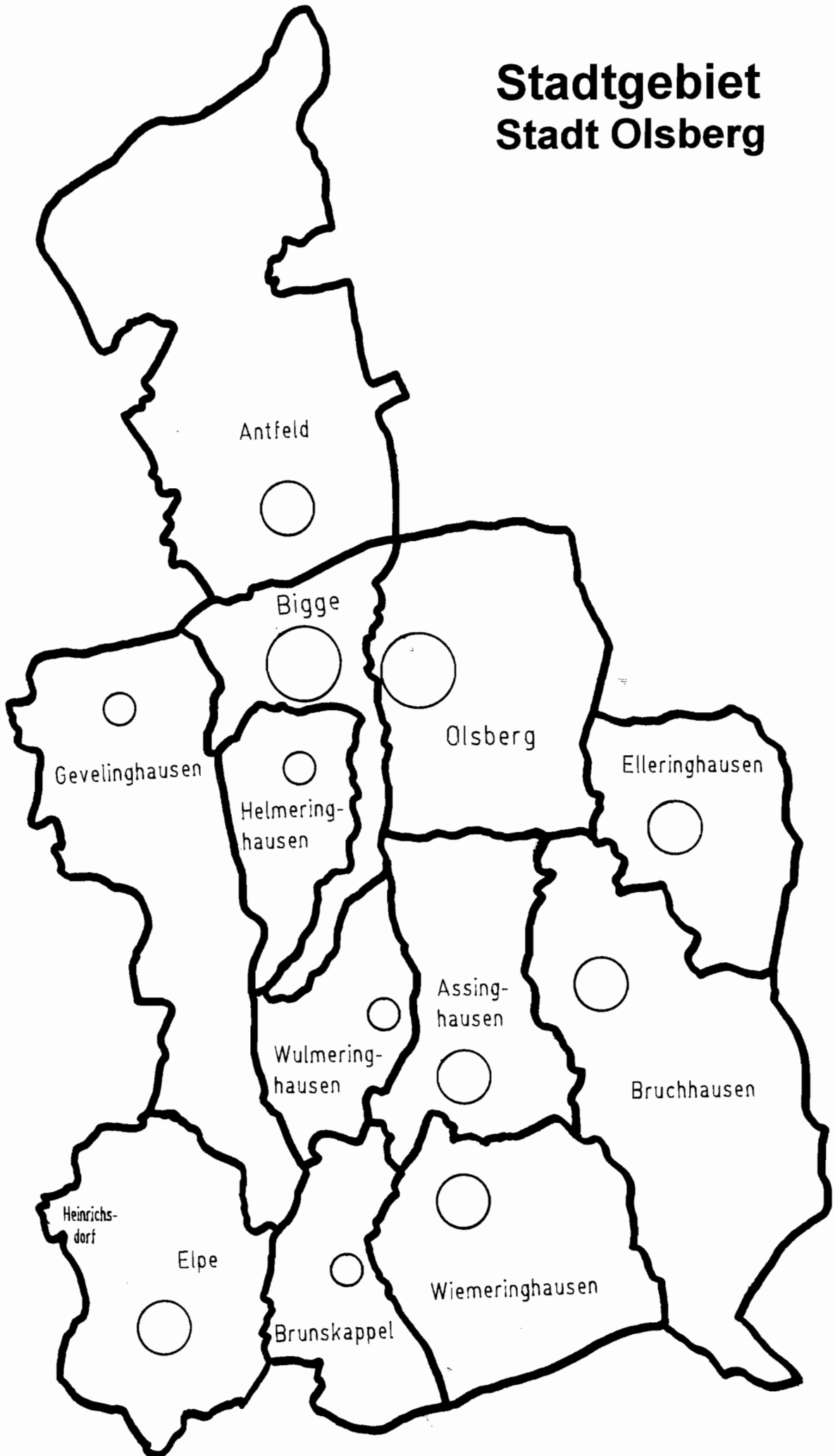
Die beamten-, arbeits- und tarifrechtlichen Entscheidungen trifft der Bürgermeister. Hiervon ausgenommen sind Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis der Fachbereichsleiter/innen oder das Arbeitsverhältnis der Fachbereichsleiter/innen betreffen. Diese Entscheidungen trifft der Hauptausschuss im Einvernehmen mit dem Bürgermeister. Näheres hierzu regelt die Gemeindeordnung (§ 73 Abs. 3 GO).

#### **§ 15**

##### **Inkrafttreten**

Die Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die frühere Hauptsatzung vom 08.10.1999 außer Kraft.

# Stadtgebiet Stadt Olsberg



## Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Olsberg am 19.06.2008 beschlossene Hauptsatzung der Stadt Olsberg wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel der Satzung ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Olsberg, den 19.06.2008

Reuter



# **Geschäftsordnung**

**des Rates der**

**Stadt Olsberg**

**vom**

**19.06.2008**

# Inhaltsübersicht

## **Präambel**

### **I. Geschäftsführung des Rates**

#### **1. Vorbereitung der Ratssitzungen**

- § 1 Einberufung der Ratssitzungen
- § 2 Ladungsfrist
- § 3 Aufstellung der Tagesordnung
- § 4 Öffentliche Bekanntmachung
- § 5 Anzeigepflicht bei Verhinderung

#### **2. Durchführung der Ratssitzungen**

##### **2.1 Allgemeines**

- § 6 Öffentlichkeit der Ratssitzungen
- § 7 Vorsitz
- § 8 Beschlussfähigkeit
- § 9 Befangenheit von Ratsmitgliedern
- § 10 Teilnahme an Sitzungen

##### **2.2 Gang der Beratungen**

- § 11 Änderung und Erweiterung der Tagesordnung
- § 12 Redeordnung
- § 13 Anträge zur Geschäftsordnung
- § 14 Schluss der Aussprache, Schluss der Rednerliste
- § 15 Anträge zur Sache
- § 16 Abstimmung
- § 17 Fragerecht der Ratsmitglieder
- § 18 Fragerecht von Einwohnern
- § 19 Wahlen

##### **2.3 Ordnung in den Sitzungen**

- § 20 Ordnungsgewalt und Hausrecht
- § 21 Ordnungsruf und Wortentziehung
- § 22 Entzug der Sitzungsentschädigung, Ausschluss aus der Sitzung
- § 23 Einspruch gegen Ordnungsmaßnahmen

### **3. Niederschrift über die Ratssitzungen, Unterrichtung der Öffentlichkeit**

- § 24 Niederschrift
- § 25 Unterrichtung der Öffentlichkeit



**II. Geschäftsführung der Ausschüsse**

§ 26 Grundregel

§ 27 Abweichung für das Verfahren der Ausschüsse

§ 28 Einspruch gegen Beschlüsse entscheidungsbefugter Ausschüsse

**III. Fraktionen**

§ 29 Bildung von Fraktionen

**IV. Datenschutz**

§ 30 Datenschutz

§ 31 Datenverarbeitung

**V. Schlussbestimmungen, Inkrafttreten**

§ 30 Schlussbestimmungen

§ 31 Inkrafttreten

# **Geschäftsordnung des Rates der Stadt Olsberg vom 19.06.2008**

## **Präambel**

Der Rat der Stadt Olsberg hat am 19.06.2008 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

### **I. Geschäftsführung des Rates**

#### **1. Vorbereitung der Ratssitzungen**

##### **§ 1**

##### **Einberufung der Ratssitzungen**

- (1) Der Bürgermeister beruft den Rat ein, so oft es die Geschäftslage erfordert, jedoch soll er den Rat wenigstens alle zwei Monate einberufen. Der Rat ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Ratsmitglieder oder eine Fraktion unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände dies verlangen.
- (2) Die Einberufung erfolgt durch Übersendung einer Einladung an alle Ratsmitglieder sowie an den allgemeinen Vertreter des Bürgermeisters. Die Einladung erfolgt in schriftlicher Form. Auf Antrag kann an Stelle einer schriftlichen Einladung diese auch auf elektronischem Wege erfolgen. In diesem Fall hat das jeweilige Ratsmitglied sowie der allgemeine Vertreter eine elektronische Adresse anzugeben.
- (3) In der Einladung sind Zeit, Ort und Tagesordnung anzugeben. Ihr können Erläuterungen zu den einzelnen Verhandlungsgegenständen (Vorlagen) beigegeben werden. Die Übersendung dieser Vorlagen richtet sich nach der jeweiligen Form der Übersendung i. S. v. § 1 Abs. 2 dieser Geschäftsordnung. Vorlagen, die für nichtöffentliche Sitzungen bestimmt sind, können nur dann auf elektronischem Wege übermittelt werden, wenn sichergestellt ist, dass ein unberechtigter Zugriff Dritter auf diese Dateien nicht möglich ist.

##### **§ 2**

##### **Ladungsfrist**

- (1) Die Einladung muss den Ratsmitgliedern mindestens 5 volle Tage vor dem Sitzungstag, den Tag des Versendens nicht eingerechnet, zugehen.
- (2) In besonders dringenden Fällen kann die Ladungsfrist bis auf 2 volle Tage abgekürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.
- (3) Absatz 1 und 2 gelten sowohl für die schriftliche Übersendung als auch für die Übersendung in elektronischer Form.

##### **§ 3**

##### **Aufstellung der Tagesordnung**

- (1) Der Bürgermeister setzt die Tagesordnung fest. Er hat dabei Vorschläge aufzunehmen, die ihm in schriftlicher Form, spätestens am 6. Tag vor dem Sitzungstag von mindestens einem Fünftel der

Ratsmitglieder oder einer Fraktion vorgelegt werden.

- (2) Der Bürgermeister legt ferner die Reihenfolge der einzelnen Tagesordnungspunkte fest und bestimmt unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, welche Tagesordnungspunkte in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen.
- (3) Betrifft ein Vorschlag eine Angelegenheit, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fällt, weist der Bürgermeister in der Tagesordnung darauf hin, dass die Angelegenheit durch Geschäftsordnungsbeschluss vom Rat von der Tagesordnung wieder abzusetzen ist.

#### **§ 4**

##### **Öffentliche Bekanntmachung**

Zeit, Ort und Tagesordnung der Ratssitzung sind vom Bürgermeister rechtzeitig öffentlich bekanntzumachen. Die Bekanntmachung erfolgt in der Form, die die Hauptsatzung hierfür vorschreibt.

#### **§ 5**

##### **Anzeigepflicht bei Verhinderung**

- (1) Ratsmitglieder, die verhindert sind, an einer Sitzung teilzunehmen, haben dies unverzüglich, spätestens zu Beginn der Sitzung, dem Bürgermeister und ihrem Fraktionsvorsitzenden mitzuteilen. Sie sorgen in den Ausschüssen selbst für die entsprechende Vertretung und leiten die Sitzungsunterlagen weiter.
- (2) Die Anzeigepflicht gilt auch für Ratsmitglieder, die die Sitzung vorzeitig verlassen wollen.

## **2. Durchführung der Ratssitzungen**

### **2.1 Allgemeines**

#### **§ 6**

##### **Öffentlichkeit der Ratssitzungen**

- (1) Die Sitzungen des Rates sind öffentlich. Jedermann hat das Recht, als Zuhörer an öffentlichen Ratssitzungen teilzunehmen, soweit dies die räumlichen Verhältnisse gestatten. Die Zuhörer sind - außer im Falle des § 18 (Einwohnerfragestunde) - nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Verhandlungen des Rates zu beteiligen.
- (2) Für folgende Angelegenheiten wird die Öffentlichkeit ausgeschlossen:
  - a. Personalangelegenheiten,
  - b. Liegenschaftsangelegenheiten,
  - c. Auftragsvergaben,
  - d. Angelegenheiten der zivilen Verteidigung,
  - e. Einzelfälle in Abgabenangelegenheiten,
  - f. Angelegenheiten der Rechnungsprüfung mit Ausnahme der Beratung des Jahresabschlusses und der Entlastung des Bürgermeisters

Dies gilt nicht, wenn im Einzelfall weder Gründe des öffentlichen Wohls noch berechnete Ansprüche oder Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit gebieten.

- (3) Darüber hinaus kann auf Antrag des Bürgermeisters oder eines Ratsmitgliedes für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Anträge und Vorschläge auf Ausschluss der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet und beraten werden. Falls dem Antrag stattgegeben wird, ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten, dass in nichtöffentlicher Sitzung weiter verhandelt wird.
- (4) Personenbezogene Daten dürfen offenbart werden, soweit nicht schützenswerte Interessen Einzelner oder Belange des öffentlichen Wohls überwiegen; erforderlichenfalls ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

## **§ 7**

### **Vorsitz**

- (1) Der Bürgermeister führt den Vorsitz im Rat. Im Falle seiner Verhinderung übernimmt sein Stellvertreter den Vorsitz. Die Reihenfolge der Stellvertretung bestimmt sich aufgrund des Wahlergebnisses nach § 67 Abs. 2 GO.
- (2) Der Bürgermeister hat die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten. Er handhabt die Ordnung in der Sitzung und übt das Hausrecht (§ 51 GO) aus.

## **§ 8**

### **Beschlussfähigkeit**

- (1) Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt der Bürgermeister die ordnungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit der Versammlung fest und lässt dies in der Niederschrift vermerken. Der Rat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl anwesend ist. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist (§ 49 Abs. 1 GO).
- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Rat zur Behandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn bei der zweiten Einberufung auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen worden ist (§ 49 Abs. 2 GO).

## **§ 9**

### **Befangenheit von Ratsmitgliedern**

- (1) Muss ein Ratsmitglied annehmen, nach §§ 50 Abs. 6, 31 GO von der Mitwirkung an der Beratung und Entscheidung ausgeschlossen zu sein, so hat es den Ausschließungsgrund vor Eintritt in die Verhandlung unaufgefordert dem Bürgermeister anzuzeigen und bei einer nichtöffentlicher Sitzung den Sitzungsraum zu verlassen; bei einer öffentlichen Sitzung kann das Ratsmitglied sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten.
- (2) In Zweifelsfällen entscheidet der Rat darüber, ob ein Ausschließungsgrund besteht.
- (3) Verstößt ein Ratsmitglied gegen die Offenbarungspflicht nach Abs. 1, so stellt der Rat dies durch Beschluss fest. Der Ratsbeschluss ist in die Niederschrift aufzunehmen.

- (4) Die Regelungen gelten auch für den Bürgermeister mit der Maßgabe, dass er die Befangenheit dem Stellvertretenden Bürgermeister vor Eintritt in die Verhandlung anzeigt.

## **§ 10**

### **Teilnahme an Sitzungen**

- (1) Der Bürgermeister und der allgemeine Vertreter nehmen an den Sitzungen des Rates teil. Der Bürgermeister ist berechtigt und auf Verlangen mindestens eines Fünftels der Ratsmitglieder oder einer Fraktion verpflichtet, zu einem Punkt der Tagesordnung vor dem Rat Stellung zu nehmen (§ 69 Abs. 1 GO).
- (2) Mitglieder der Ausschüsse können an den nichtöffentlichen Sitzungen des Rates als Zuhörer teilnehmen. Die Teilnahme als Zuhörer begründet keinen Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufschlags und auf Zahlung von Sitzungsgeld (§ 48 Abs. 4 GO).

## **2.2 Gang der Beratungen**

## **§ 11**

### **Änderung und Erweiterung der Tagesordnung**

- (1) Der Rat kann beschließen,
- a. die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern,
  - b. Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden,
  - c. Tagesordnungspunkte abzusetzen.
- Die Verweisung eines zur Beratung in öffentlicher Sitzung vorgesehenen Tagesordnungspunktes in die nichtöffentliche Sitzung darf nur dann erfolgen, wenn es sich um eine geheimhaltungsbedürftige Angelegenheit im Sinne von § 6 Abs. 2 bis 4 dieser Geschäftsordnung handelt.
- (2) Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss des Rates erweitert werden, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschub dulden oder die von äußerster Dringlichkeit sind (§ 48 Abs. 1 GO). Der Ratsbeschluss ist in die Niederschrift aufzunehmen.
- (3) Ist aufgrund des Vorschlags einer Fraktion oder eines Fünftels der Ratsmitglieder eine Angelegenheit in die Tagesordnung aufgenommen worden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fällt, setzt der Rat durch Geschäftsordnungsbeschluss die Angelegenheit von der Tagesordnung ab.
- (4) Wird nach Aufruf eines Tagesordnungspunktes, der eine Angelegenheit betrifft, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fällt, ein Geschäftsordnungsantrag nach Abs. 3 aus der Mitte des Rates nicht gestellt, stellt der Bürgermeister von Amts wegen den Antrag und lässt darüber abstimmen.

## **§ 12**

### **Redeordnung**

- (1) Der Bürgermeister ruft jeden Punkt der Tagesordnung nach der vorgesehenen oder beschlossenen Reihenfolge unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes auf und stellt die Angelegenheit zur Beratung. Wird eine Angelegenheit beraten, die auf Vorschlag von einem Fünftel der

Ratsmitglieder oder einer Fraktion in die Tagesordnung aufgenommen worden ist (§ 3 Abs. 1 dieser Geschäftsordnung), so ist zunächst den Antragstellern Gelegenheit zu geben, ihren Vorschlag zu begründen. Ist eine Berichterstattung vorgesehen, so erhält zunächst der Berichterstat-ter das Wort.

- (2) Hinsichtlich der Angelegenheiten, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fallen, gelten § 11 Absätze 3 und 4 dieser Geschäftsordnung.
- (3) Ein Ratsmitglied, das das Wort ergreifen will, hat sich durch Aufheben der Hand zu melden. Melden sich mehrere Ratsmitglieder gleichzeitig, so bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Wortmeldungen.
- (4) Außerhalb der Reihenfolge erhält ein Ratsmitglied das Wort, wenn es Anträge zur Geschäftsord-nung stellen will.
- (5) Der Bürgermeister ist berechtigt, auch außerhalb der Reihenfolge das Wort zu ergreifen.
- (6) Die Redezeit beträgt im Regelfalle höchstens 10 Minuten. Sie kann durch Beschluss des Rates verlängert oder verkürzt werden. Ein Ratsmitglied darf höchstens dreimal zum selben Punkt der Tagesordnung sprechen; Anträge zur Geschäftsordnung bleiben hiervon unberührt.

### **§ 13**

#### **Anträge zur Geschäftsordnung**

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit von jedem Ratsmitglied gestellt werden. Dazu gehören insbesondere folgende Anträge:
  - a. auf Schluss der Aussprache (§ 14),
  - b. auf Schluss der Rednerliste (§ 14) ,
  - c. auf Verweisung an einen Ausschuss oder an den Bürgermeister,
  - d. auf Vertagung,
  - e. auf Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung,
  - f. auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
  - g. auf namentliche oder geheime Abstimmung,
  - h. auf Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung.
- (2) Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so darf noch je ein Ratsmitglied für und gegen diesen Antrag sprechen. Alsdann ist über den Antrag abzustimmen. In den Fällen des § 16 Ab-sätze 3 und 4 bedarf es keiner Abstimmung.

Über Anträge zur Geschäftsordnung hat der Rat gesondert vorab zu entscheiden. Werden meh-rere Anträge zur Geschäftsordnung gleichzeitig gestellt, so ist über den jeweils weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. In Zweifelsfällen bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Abstimmung.

### **§ 14**

### **Schluss der Aussprache, Schluss der Rednerliste**

Jedes Ratsmitglied, das sich nicht an der Beratung beteiligt hat, kann verlangen, dass die Beratung des Tagesordnungspunktes beendet oder die Rednerliste geschlossen wird. Wird ein solcher Antrag gestellt, so gibt der Vorsitzende die bereits vorliegenden Wortmeldungen bekannt.

### **§ 15**

#### **Anträge zur Sache**

- (1) Jedes Ratsmitglied und jede Fraktion sind berechtigt, zu jedem Punkt der Tagesordnung Anträge zu stellen, um eine Entscheidung des Rates in der Sache herbeizuführen (Anträge zur Sache). Hat eine Vorberatung in Ausschüssen des Rates stattgefunden, so steht ein gleiches Recht auch den beteiligten Ausschüssen zu. Die Anträge müssen einen abstimmungsfähigen Beschlussentwurf enthalten.
- (2) Für Zusatz- und Änderungsanträge zu den nach Abs. 1 gestellten Anträgen gilt Abs. 1 Satz 3 entsprechend.
- (3) Anträge nach den Absätzen 1 und 2, die Mehrausgaben oder Mindereinnahmen gegenüber den Ansätzen des Haushaltsplanes zur Folge haben, müssen mit einem Deckungsvorschlag verbunden werden.

### **§ 16**

#### **Abstimmung**

- (1) Nach Schluss der Aussprache stellt der Bürgermeister die zu dem Tagesordnungspunkt gestellten Sachanträge zur Abstimmung. Der weitestgehende Antrag hat Vorrang. In Zweifelsfällen bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Abstimmung.
- (2) Die Abstimmung erfolgt im Regelfall durch Handzeichen.
- (3) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Ratsmitglieder erfolgt namentliche Abstimmung. Bei namentlicher Abstimmung ist die Stimmabgabe jedes Stimmberechtigten in der Niederschrift zu vermerken.
- (4) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Ratsmitglieder wird geheim abgestimmt. Die geheime Abstimmung erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln.
- (5) Wird zum selben Tagesordnungspunkt sowohl ein Antrag auf namentliche als auch auf geheime Abstimmung gestellt, so hat der Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang.
- (6) Das Abstimmungsergebnis wird vom Bürgermeister bekanntgegeben und in der Niederschrift festgehalten.

## **§ 17**

### **Fragerecht der Ratsmitglieder**

- (1) Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, schriftliche Anfragen, die sich auf Angelegenheiten der Stadt beziehen, an den Bürgermeister zu richten. Anfragen sind mindestens 5 Werktage vor Beginn der Ratssitzung dem Bürgermeister zuzuleiten. Die Beantwortung hat schriftlich zu erfolgen, wenn der Fragesteller es verlangt.
- (2) Jedes Ratsmitglied ist darüber hinaus berechtigt, nach Erledigung der Tagesordnung einer Ratssitzung bis zu zwei mündliche Anfragen, die sich nicht auf die Tagesordnung der Ratssitzung beziehen dürfen, an den Bürgermeister zu richten. Dazu ist zu jeder Sitzung des Rates sowohl im öffentlichen als auch im nicht öffentlichen Teil der Tagesordnungspunkt "Anfragen von Ratsmitgliedern" in die Tagesordnung aufzunehmen. Die Anfragen müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt fallen. Sie müssen kurz gefasst sein und eine kurze Antwort ermöglichen. Der Fragesteller darf jeweils nur 2 Zusatzfragen stellen. Ist eine sofortige Antwort nicht möglich, kann der Fragesteller auf eine Antwort in der nächsten Ratssitzung oder auf eine schriftliche Antwort verwiesen werden.
- (3) Anfragen dürfen zurückgewiesen werden, wenn
  - a. sie nicht den Bestimmungen der Abs. 1 oder 2 entsprechen,
  - b. die begehrte Auskunft demselben oder einem anderen Fragesteller innerhalb der letzten sechs Monate bereits erteilt wurde,
  - c. die Antwort offenkundig mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre.
- (4) Eine Aussprache findet nicht statt.

## **§ 18**

### **Fragerecht von Einwohnern**

- (1) In die Tagesordnung einer jeden Sitzung des Rates ist der Tagesordnungspunkt "Anfragen von Einwohnern" aufzunehmen. In diesem Fall ist jeder Einwohner der Stadt berechtigt, nach Aufruf des Tagesordnungspunktes mündliche Anfragen an den Bürgermeister zu richten. Die Anfragen müssen sich auf Angelegenheiten der Stadt beziehen.
- (2) Melden sich mehrere Einwohner gleichzeitig, so bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Wortmeldungen. Jeder Fragesteller ist berechtigt, höchstens zwei Zusatzfragen zu stellen.
- (3) Die Beantwortung der Anfrage erfolgt im Regelfall mündlich durch den Bürgermeister. Ist eine sofortige Antwort nicht möglich, so kann der Fragesteller auf schriftliche Antwort verwiesen werden. Eine Aussprache findet nicht statt.

## **§ 19**

### **Wahlen**

- (1) Wahlen werden durch offene Abstimmung vollzogen. Die Abstimmung erfolgt im Regelfall durch Handzeichen.
- (2) Wenn das Gesetz es bestimmt oder wenn ein Ratsmitglied oder der Bürgermeister der offenen



Abstimmung widerspricht, erfolgt die Wahl geheim durch Abgabe von Stimmzetteln. Auf dem Stimmzettel ist der Name des zu Wählenden anzugeben oder anzukreuzen. Unbeschriftete Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung.

- (3) Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Nein-Stimmen gelten als gültige Stimmen. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los (§ 50 Abs. 2 GO).
- (4) Für die Besetzung von Ausschüssen des Rates gilt § 50 Abs. 3 GO.

### **2.3 Ordnung in den Sitzungen**

#### **§ 20**

##### **Ordnungsgewalt und Hausrecht**

- (1) In den Sitzungen des Rates handhabt der Bürgermeister die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Seiner Ordnungsgewalt und seinem Hausrecht unterliegen - vorbehaltlich der §§ 21 - 23 dieser Geschäftsordnung - alle Personen, die sich während einer Ratssitzung im Sitzungssaal aufhalten. Wer sich ungebührlich benimmt oder sonst die Würde der Versammlung verletzt, kann vom Bürgermeister zur Ordnung gerufen und notfalls aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.
- (2) Entsteht während einer Sitzung des Rates unter den Zuhörern störende Unruhe, so kann der Bürgermeister nach vorheriger Abmahnung den für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungssaales räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.

#### **§ 21**

##### **Ordnungsruf und Wortentziehung**

- (1) Redner, die vom Thema abschweifen, kann der Bürgermeister zur Sache rufen.
- (2) Redner, die ohne Worterteilung das Wort an sich reißen oder die vorgeschriebene Redezeit trotz entsprechender Abmahnung überschreiten, kann der Bürgermeister zur Ordnung rufen.
- (3) Hat ein Redner bereits zweimal einen Ruf zur Sache (Abs. 1) oder einen Ordnungsruf (Abs. 2) erhalten, so kann der Bürgermeister ihm das Wort entziehen, wenn der Redner Anlass zu einer weiteren Ordnungsmaßnahme gibt. Einem Redner, dem das Wort entzogen ist, darf es in derselben Ratssitzung zu dem betreffenden Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilt werden.

#### **§ 22**

##### **Entzug der Sitzungsentschädigung, Ausschluss aus der Sitzung**

Einem Ratsmitglied, das sich ungebührlich benimmt oder die Würde der Versammlung verletzt, können durch Beschluss des Rates die auf den Sitzungstag entfallenden Entschädigungen (§ 45 GO) entzogen werden.

Setzt das Ratsmitglied sein ordnungswidriges Verhalten fort, so kann es für einen im Beschluss festzulegenden Zeitraum von dieser und weiteren Ratssitzungen ausgeschlossen werden. Der Ausschluss

bewirkt, dass das Ratsmitglied für den festgelegten Zeitraum auch an den Sitzungen der Ausschüsse nicht teilnehmen darf.

### **§ 23**

#### **Einspruch gegen Ordnungsmaßnahmen**

- (1) Gegen Ordnungsmaßnahmen nach § 22 dieser Geschäftsordnung steht dem Betroffenen der Einspruch zu.
- (2) Über die Berechtigung der Ordnungsmaßnahme befindet alsdann der Rat in der nächsten Sitzung ohne die Stimme des Betroffenen. Diesem ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung des Rates ist dem Betroffenen zuzustellen.

### **3. Niederschrift über die Ratssitzungen, Unterrichtung der Öffentlichkeit**

#### **§ 24**

##### **Niederschrift**

- (1) Über die im Rat gefassten Beschlüsse ist durch den Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss enthalten:
  - a. die Namen der anwesenden und der fehlenden Ratsmitglieder,
  - b. den Namen des bestellten Schriftführers,
  - c. die Namen der sonstigen an den Beratungen teilnehmenden Personen,
  - d. Ort und Tag sowie Zeitpunkt des Beginns, einer etwaigen Unterbrechung und des Endes der Sitzung,
  - e. die behandelten Beratungsgegenstände,
  - f. die gestellten Anträge,
  - g. die gefassten Beschlüsse und die Ergebnisse von Wahlen.

In der Niederschrift sind nur die Anfragen gem. § 17 (2) aufzuführen, die in der Ratssitzung nicht abschließend beantwortet werden können oder deren Protokollierung ausdrücklich beantragt wird.

- (2) Die Niederschrift soll eine gedrängte Wiedergabe des Verhandlungsverlaufs enthalten.
- (3) Der Schriftführer wird vom Rat bestellt. Soll ein Bediensteter der Stadtverwaltung bestellt werden, so erfolgt die Bestellung im Benehmen mit dem Bürgermeister.
- (4) Die Niederschrift wird vom Bürgermeister und durch den vom Rat bestellten Schriftführer unterzeichnet. Verweigert einer der Genannten die Unterschrift, so ist dies in der Niederschrift zu vermerken. Die Niederschrift ist allen Ratsmitgliedern in der Form zuzuleiten, wie die Einberufung erfolgt. Dabei ist Sicher zu stellen, dass unberechtigte Dritte keinen Zugriff auf den Teil der Niederschrift nehmen können, der in nicht öffentlicher Sitzung behandelt wurde.
- (5) Alle Niederschriften werden den Ratsmitgliedern möglichst binnen 2 Wochen nach der Sitzung zugestellt.

- (6) Einwendungen gegen die Fassung der Niederschrift sind innerhalb von zwei Wochen nach dem Tag des Versendens schriftlich dem Schriftführer zuzuleiten oder bei ihm zur Niederschrift zu erklären. Nach Ablauf dieser Frist sind keine Einwendungen mehr möglich.

Über die Einwendungen entscheiden der Schriftführer und der Bürgermeister. Sind der Schriftführer und der Bürgermeister übereinstimmend der Meinung, dass der Einwand berechtigt ist, erfolgt eine Änderung der Niederschrift. Kommt eine Einigung nicht zustande, erfolgt keine Berichtigung der Niederschrift. Der Rat hat sodann in seiner nächsten Sitzung über die Einwände zu beraten und kann ggf. eine Unrichtigkeit feststellen. Die Beratung und Feststellung wird Bestandteil des neuen Protokolls. Eine Änderung des ursprünglichen Protokolls erfolgt in diesem Fall nicht.

- (7) Um die Erstellung der Niederschrift zu erleichtern, dürfen Tonbandmitschnitte von Sitzungen erfolgen. Sie dürfen ausschließlich von dem in Abs. 4 Satz 1 genannten Personen zur Erstellung der Niederschrift genutzt werden. Werden in der zwei-Wochen-Frist gem. Abs. 6 keine Einwendungen geltend gemacht, ist der Tonbandmitschnitt unverzüglich zu löschen. Wird ein Änderungswunsch geäußert, so kann zur Klärung der Berechtigung dieses Wunsches bis zur nächstfolgenden Ratssitzung der Tonbandmitschnitt abweichend von Satz 2 von dem Ratsmitglied, das den Änderungswunsch vorträgt, vom Schriftführer und ggf. auch von den in Abs. 4 Satz 1 genannten Personen gemeinsam abgehört werden, um eine gütliche Einigung über die Niederschrift zu erreichen. Das Ergebnis dieser Einigungsbemühungen ist dem Rat vorzutragen. Anschließend ist der Tonbandmitschnitt unverzüglich zu löschen.

## **§ 25**

### **Unterrichtung der Öffentlichkeit**

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der vom Rat gefassten Beschlüsse ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Beschlüsse des Rates werden im Ratsinformationssystem der Stadt Olsberg der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Der Zugang erfolgt über die Internetseiten der Stadt Olsberg.
- (2) Die Unterrichtung gilt grundsätzlich auch für Beschlüsse des Rates, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst werden, es sei denn, dass der Rat im Einzelfall ausdrücklich etwas anderes beschlossen hat.

## **II. Geschäftsordnung der Ausschüsse**

### **§ 26**

#### **Grundregel**

Auf das Verfahren in den Ausschüssen finden grundsätzlich die für den Rat geltenden Vorschriften entsprechend Anwendung, soweit nicht § 27 dieser Geschäftsordnung abweichende Regelungen enthält.

### **§ 27**

#### **Abweichungen für das Verfahren der Ausschüsse**

- (1) Der Ausschussvorsitzende setzt die Tagesordnung im Benehmen mit dem Bürgermeister fest.

Der Ausschussvorsitzende ist auf Verlangen des Bürgermeisters bzw. auf Antrag einer Fraktion verpflichtet, einen Gegenstand in die Tagesordnung aufzunehmen.

- (2) Über Zeit, Ort und Tagesordnung der Ausschusssitzungen unterrichtet der Bürgermeister die Öffentlichkeit in geeigneter Weise, ohne dass es einer öffentlichen Bekanntmachung nach § 4 dieser Geschäftsordnung bedarf.
- (3) Die Beschlussfähigkeit von Ausschüssen ist über § 8 Abs. 1 Satz 2 dieser Geschäftsordnung hinaus nur dann gegeben, wenn die Zahl der anwesenden Ratsmitglieder die Zahl der anwesenden sachkundigen Bürger (stimmberechtigte Ausschussmitglieder nach § 58 Abs. 3 GO) übersteigt; Ausschüsse gelten auch insoweit als beschlussfähig, solange ihre Beschlussunfähigkeit nicht festgehalten ist.
- (4) Der Bürgermeister ist berechtigt und auf Verlangen eines Ausschusses in Angelegenheiten seines Geschäftsbereichs verpflichtet, an dessen Sitzungen teilzunehmen. Der Bürgermeister ist berechtigt und auf Verlangen mindestens eines Fünftels der Ausschussmitglieder oder einer Fraktion verpflichtet, zu einem Punkt der Tagesordnung vor dem Ausschuss Stellung zu nehmen.
- (5) Der Bürgermeister ist zu allen Ausschusssitzungen einzuladen. Er hat das Recht, mit beratender Stimme an den Sitzungen teilzunehmen; ihm ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen.
- (6) An den nicht öffentlichen Sitzungen eines Ausschusses können die stellvertretenden Ausschussmitglieder und alle Ratsmitglieder als Zuhörer teilnehmen.
- (7) In den Ausschüssen ist eine Niederschrift über die Beschlüsse aufzunehmen. Die Niederschrift ist dem Bürgermeister und allen Rats- und Ausschussmitgliedern zuzuleiten.
- (8) § 18 dieser Geschäftsordnung (Fragerecht von Einwohnern) findet auf Ausschüsse keine Anwendung.

## **§ 28**

### **Einspruch gegen Beschlüsse entscheidungsbefugter Ausschüsse**

- (1) Beschlüsse von Ausschüssen mit Entscheidungsbefugnis können erst durchgeführt werden, wenn innerhalb von drei Tagen, den Tag der Beschlussfassung nicht eingerechnet, weder vom Bürgermeister noch von mindestens einem Fünftel der Ausschussmitglieder schriftlich Einspruch eingelegt worden ist.
- (2) Über den Einspruch entscheidet der Rat.

## **III. Fraktionen**

### **§ 29**

#### **Bildung von Fraktionen**

- (1) Fraktionen sind freiwillige Vereinigungen von Mitgliedern des Rates. Eine Fraktion muss aus mindestens 2 Ratsmitgliedern bestehen. Jedes Ratsmitglied kann nur einer Fraktion angehören.
- (2) Die Bildung einer Fraktion ist dem Bürgermeister vom Fraktionsvorsitzenden schriftlich anzuzei-

gen. Die Mitteilung muss die genaue Bezeichnung der Fraktion, die Namen des Fraktionsvorsitzenden und seines Stellvertreters sowie aller der Fraktion angehörenden Ratsmitglieder enthalten. Ferner ist anzugeben, wer berechtigt ist, für die Fraktion Anträge zu stellen oder sonstige Erklärungen abzugeben. Unterhält die Fraktion eine Geschäftsstelle, so hat die Mitteilung auch die Anschrift der Geschäftsstelle zu enthalten.

- (3) Ratsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, können von einer Fraktion als Hospitanten aufgenommen werden. Bei der Feststellung der Mindeststärke einer Fraktion zählen Hospitanten nicht mit.
- (4) Die Auflösung einer Fraktion, der Wechsel im Fraktionsvorsitz (stellvertretenden Fraktionsvorsitz) sowie die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedern sind dem Bürgermeister vom Fraktionsvorsitzenden ebenfalls schriftlich anzuzeigen.
- (5) Die Fraktionen haben hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten (i. S. d. § 3 Abs. 1 und 2 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen) die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, um eine den Vorschriften des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen entsprechende Datenverarbeitung sicherzustellen. Sie sind verpflichtet, bei der Auflösung der Fraktion die aus der Fraktionsarbeit erlangten personenbezogenen Daten zu löschen (§ 19 Abs. 3 Satz 1 lit.b Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen).

#### **IV. Datenschutz**

##### **§ 30**

##### **Datenschutz**

Die Mitglieder des Rates und der Ausschüsse, die im Rahmen der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit Zugang zu vertraulichen Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten, haben bzw. von ihnen Kenntnis erlangen, dürfen solche Daten nur zu dem jeweiligen, der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung dienenden Zweck verarbeiten oder offenbaren.

Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person.

Vertrauliche Unterlagen sind alle Schriftstücke, automatisierte Dateien und sonstige Datenträger, die als solche gekennzeichnet sind oder personenbezogene Daten enthalten. Hierzu zählen auch mit vertraulichen Unterlagen in Zusammenhang stehende handschriftliche oder andere Notizen.

##### **§ 31**

##### **Datenverarbeitung**

Die Mitglieder des Rates und der Ausschüsse sind verpflichtet, vertrauliche Unterlagen so aufzubewahren, dass sie ständig vor Kenntnisnahme und Zugriff Dritter (z. B. Familienangehörige, Besucher, Parteifreunde, Nachbarn etc.) gesichert sind. Dieses gilt auch für den Transport der Unterlagen. In begründeten Einzelfällen ist dem Bürgermeister auf Verlangen Auskunft über die getroffenen Datensicher-

heitsmaßnahmen zu geben.

Eine Weitergabe von vertraulichen Unterlagen oder Mitteilung über den Inhalt an Dritte, ausgenommen im erforderlichen Umfang bei Verhinderung an den Stellvertreter ist nicht zulässig. Dies gilt auch für die Zeit nach Ausscheiden aus dem Rat.

Die Mitglieder des Rates und der Ausschüsse sind bei einem Auskunftersuchen eines Betroffenen nach dem Landesdatenschutzgesetz verpflichtet, dem Bürgermeister auf Anfrage schriftlich Auskunft über die bei ihnen aufgrund dieser Tätigkeit zu einer bestimmten Person gespeicherten Daten zu erteilen (vgl. § 18 Abs.1 Nr. 1 DSGVO NRW).

Vertrauliche Unterlagen sind unverzüglich und dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen, wenn diese für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden.

Bei vertraulichen Beschlussunterlagen einschließlich aller damit in Zusammenhang stehenden Unterlagen ist dieses regelmäßig anzunehmen, wenn die Niederschrift über die Sitzung, in der der jeweilige Tagesordnungspunkt abschließend behandelt wurde, genehmigt ist.

Bei einem Ausscheiden aus dem Rat oder einem Ausschuss sind alle vertraulichen Unterlagen sofort dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen.

Die Unterlagen können auch der Stadtverwaltung zur Vernichtung bzw. Löschung übergeben werden.

Die ausgeschiedenen Mitglieder haben die Vernichtung bzw. die Löschung aller vertraulichen Unterlagen gegenüber dem Bürgermeister schriftlich zu bestätigen.

## **V. Schlussbestimmungen, Inkrafttreten**

### **§ 32**

#### **Schlussbestimmungen**

Jedem Mitglied des Rates und der Ausschüsse ist eine Ausfertigung dieser Geschäftsordnung auszuhändigen. Wird die Geschäftsordnung während der Wahlzeit geändert, so ist auch die geänderte Fassung auszuhändigen.

### **§ 33**

#### **Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tage nach der Beschlussfassung durch den Rat in Kraft. Gleichzeitig tritt die frühere Geschäftsordnung vom 08.09.2005 außer Kraft.

## **B e k a n n t m a c h u n g**

Der Rat der Stadt Olsberg hat am 24. April 2008

**Herrn Hubertus Moos, Am Böhl 23,  
Wiemeringhausen, 59939 Olsberg,**

**zum neuen Ortsvorsteher von Wiemeringhausen**

gewählt.

Die Dienstgeschäfte wurden Herrn Moos zwischenzeitlich übertragen.

In Vertretung

Metten

## **B e k a n n t m a c h u n g**

Der Rat der Stadt Olsberg hat am 19. Juni 2008

**Herrn Ingo Hanfland, Strücker Weg 3,  
Assinghausen, 59939 Olsberg,**

**zum neuen Ortsvorsteher von Assinghausen**

gewählt.

Die Dienstgeschäfte werden Herrn Hanfland in Kürze übertragen.

In Vertretung

Metten





## **Bekanntmachung**

**über die Auslegung der Vorschlagslisten für die Wahl der Schöffen für die Strafkammern des Landgerichts Arnberg und für die –gemeinsamen- Schöffengerichte im Landgerichtsbezirk Arnberg für die Geschäftsjahre 2009 bis 2013**

Der Rat der Stadt Olsberg hat in seiner Sitzung am 19.06.2008 die Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffen für die Strafkammern des Landgerichts Arnberg und für die –gemeinsamen- Schöffengerichte im Landgerichtsbezirk Arnberg für die Amtszeit vom 01.01.2009 – 31.12. 2013 aufgestellt.

Die Liste liegt gemäß § 36 Abs.3 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) in der Zeit vom 07. Juli – 11. Juli 2008 während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Olsberg, Bürgerservice, Bigger Platz 6, 59939 Olsberg, zu jedermanns Einsicht aus.

Gegen die Vorschlagsliste kann gemäß § 37 GVG binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auslegungsfrist, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Olsberg Einspruch erhoben werden.

Der Einspruch kann nur damit begründet werden, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen sind, die nach den §§ 32 bis 34 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) nicht aufgenommen werden durften oder sollen.



**Der Bürgermeister**  
als Wahlleiter für die Kommunalwahl 2009

---

## **B e k a n n t m a c h u n g**

### **über die Einteilung des Stadtgebietes in die Wahl- und Stimmbezirke für die Kommunalwahl im Jahre 2009**

Der Wahlausschuss der Stadt Olsberg hat in seiner Sitzung am 19. Juni 2008 gemäß § 4 Kommunalwahlgesetz die Wahlbezirkseinteilung für die Kommunalwahl im Jahre 2009 beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 6 des Kommunalwahlgesetzes in Verbindung mit § 3 Nr. 2 der Kommunalwahlordnung öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 17 Abs. 4 Kommunalwahlgesetz können mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntgabe der Einteilung des Wahlgebietes die Bewerber für die Wahlbezirke gewählt werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen werde ich zeit- und fristgerecht auffordern.

Olsberg, den 23. Juni 2008

Reuter

## **Wahlbezirkseinteilung Stadt Olsberg**

<b>Wahlbezirk 1</b>	<b>Antfeld</b>
---------------------	----------------

Gesamtes Gebiet des Ortsteils

<b>Wahlbezirk 2</b>	<b>Gevelinghausen / Helmeringhausen</b>
---------------------	---

**Stimmbezirk 2.1**      Gevelinghausen

Gesamtes Gebiet des Ortsteils

**Stimmbezirk 2.2**      Helmeringhausen

Gesamtes Gebiet des Ortsteils

<b>Wahlbezirk 3</b>	<b>Bigge 1</b>
---------------------	----------------

**Straße**

Tannenweg  
Eichenweg  
Buchenweg  
Birkenweg  
Zum Hohlen Morgen  
Prowinkel  
Norbachstraße  
In der Welle  
Am Kittelbusch  
Wacholderweg  
Auf der Heide  
Scheltenbergweg  
Auf'm Werth  
Laurentiusstraße  
Weststraße  
Mittelstraße  
Jahnplatz

<b>Wahlbezirk 4</b>	<b>Bigge 2</b>
---------------------	----------------

**Straße**

Im Sichtern  
Bruchstraße  
Berliner Straße  
Danziger Straße  
Leipziger Straße  
Stettiner Straße  
Dresdener Straße  
Königsberger Straße  
Breslauer Straße

<b>Wahlbezirk 5</b>	<b>Bigge 3</b>
---------------------	----------------

**Straße**

Schulstraße  
Klosterweg  
Martinusweg  
Heinr.-Sommer-Str.  
Ehrenmalstraße  
Elisabethstraße  
Hedwigstraße  
Hans-Körling-Str.  
Michaelstraße  
Friedrichstraße  
Hubertusstraße  
Sebastianstraße  
Pappelallee / HsNr.: 1-21

<b>Wahlbezirk 6</b>	<b>Bigge / Olsberg</b>
---------------------	------------------------

**Straße**

Hauptstraße / HsNr. 87 u. 102 - 122 -gerade-  
Ruhrufer  
In den Dichten Weiden  
Paul-Oventrop-Straße  
Bigger Platz  
Maria-Kahle-Straße  
Hinrich-Kropff Straße  
Fruges-Straße  
In der Ramecke  
Hofohrhammer  
Talstraße  
Ehrenmalstraße  
Pappelallee / -ab HsNr.: 25  
Am Schwesternheim  
Mühlhofweg  
Stehestraße

<b>Wahlbezirk 7</b>	<b>Bigge 4</b>
---------------------	----------------

**Straße**

Steinkleff  
Knickhütte  
Schloßweg  
Am Schellenstein  
Auf'm Ohl  
Am Kirchplatz  
Stadionstraße  
Unter'm Hagen  
Am Treppchen  
Hauptstraße / HsNr.: 1-85 -ungerade- u. 2-100 -gerade-

<b>Wahlbezirk 8</b>	<b>Olsberg 1</b>
---------------------	------------------

**Straße**

Ruhrstraße  
Zum Stausee  
Im Dahle  
Carlsauestraße  
Wilhelmstraße  
Rutsche / HsNr. 1-13 ungerade u. 2-10 gerade  
Heidfeldstraße  
Am Heidfeld  
Am Olsberg  
Meisenweg  
Drosselweg  
Finkenweg  
Mühlenufer  
Markt  
Bahnhofstraße / HsNr. 2-6 gerade und 1-15 ungerade

<b>Wahlbezirk 9</b>	<b>Olsberg 2</b>
---------------------	------------------

**Straße**

Bahnhofstraße / HsNr.: 17-39 -ungerade- u. 10 - 32 -gerade-  
Sachsenecke  
Sitterbachstraße  
Immenbruchstraße  
Drönkerweg  
Wulweseike  
Borbergstraße  
Tannenköpfchen  
Steinstraße  
Wattmeckestraße  
Waldweg  
Kirchstraße  
Kampstraße  
Hüttenstraße

**Wahlbezirk 10****Olsberg 3****Straße**

Briloner Straße

Seltkerpad

Gartenstraße

Emmetstraße

Querweg

Sonnenweg

Am Langenberg

Lerchenweg

Niethaken

Löwenzahnweg

Kornblumenweg

Fingerhutweg

Veilchenweg

Am Rinkental

Bahnhofstraße / HsNr.: 41-75 -ungerade- u. 34-62 -gerade-

**Wahlbezirk 11****Olsberg 4****Straße**

Rutsche / ab HsNr. 12 -gerade- und ab HsNr. 13 a -ungerade-

Blankenstraße

Triftweg

Jägerstraße

Uferstraße

Zur Grotte

Gierskopper Straße

Ginsterweg

Roter Weg

Lingelscheid

Am Pieperknapp

Heinrichstraße

Josefstraße

Siepenstraße

Zur Helmahütte

Am Hang

An der Wärmecke

Kienegge

Eisenberg

Deutmecke

In der Helbecke

<b>Wahlbezirk 12</b>	<b>Elleringhausen</b>
----------------------	-----------------------

**Straße**

Elleringhauser Straße / ohne HsNr. 98a u. 98b  
Winterseite  
Borberg  
Schmittmecke  
Am Bahnhof  
Habbecke  
Zum Habberg  
Feriendorf  
Am Limberg  
Haschleyweg  
Am Sonnenhang  
Heisterstraße  
Schmittekamp  
An der Schogge  
Auf dem Heck  
Vor den Eichen  
Am Knochen  
Auf dem Ufer  
Grüner Weg  
Hübelweg HsNr.: 1-13

<b>Wahlbezirk 13</b>	<b>Elleringhausen / Bruchhausen</b>
----------------------	-------------------------------------

**Stimmbezirk 13.1**      **Elleringhausen Süd**

**Straße**

Elleringhauser Straße / nur HsNr. 98a u. 98b  
Vor der Stackliet  
Am Bruch  
Schörenbergstraße  
Eichendorffplatz  
Schützenstraße  
Hübelweg / HsNr.: 14-21



**Stimmbezirk 13.2****Bruchhausen Nord/West****Straße**

Hochsauerlandstraße  
Lutterbecke  
Zur Hammerbrücke  
In der Drumecke  
An der Stenderke  
Unter den Steinen  
Am Wäldchen  
Brückenstraße  
Mühlenweg

**Wahlbezirk 14****Bruchhausen****Straße**

Am Hoelchen  
Am Istenberg  
Auf'm Bome  
Litterstraße  
Ballenhagen  
Am Medebach  
Auf'm Feld  
Emedstraße  
Am Sonnenhügel  
An der Eiche  
Zur Schanze  
Von-Lüninck-Straße  
Kapellenweg  
An den Birken  
Am Kleinen Berg  
Kirchweg  
Schloßhof  
Gaugrebn'scher Weg

<b>Wahlbezirk 15</b>	<b>Elpe / Heinrichsdorf</b>
----------------------	-----------------------------

**Stimmbezirk 15.1** Elpe

Gesamtes Gebiet des Ortsteils

**Stimmbezirk 15.2** Heinrichsdorf

Gesamtes Gebiet des Ortsteils

<b>Wahlbezirk 16</b>	<b>Assinghausen</b>
----------------------	---------------------

Gesamtes Gebiet des Ortsteils

<b>Wahlbezirk 17</b>	<b>Wiemeringhausen</b>
----------------------	------------------------

Gesamtes Gebiet des Ortsteils

<b>Wahlbezirk 18</b>	<b>Brunskappel / Wulmeringhausen</b>
----------------------	--------------------------------------

**Stimmbezirk 18.1** Brunskappel

Gesamtes Gebiet des Ortsteils

**Stimmbezirk 18.2** Wulmeringhausen

Gesamtes Gebiet des Ortsteils Wulmeringhausen sowie Stadtstraße "Steinhelle" aus dem Stadtteil Bigge



## **Bekanntmachung**

### **über die Feststellung des Jahresabschlusses des Abwasserwerkes der Stadt Olsberg zum 31.12.2006**

Der Rat der Stadt Olsberg hat in seiner Sitzung am 13.12.2007 den Jahresabschluss zum 31.12.2006 mit einer Bilanzsumme in Höhe von 28.794.494,56 € und einem Überschuss aus der Gewinn- und Verlustrechnung in Höhe von 152.998,33 € festgestellt und über die Verwendung des Überschusses wie folgt beschlossen:

Der Jahresüberschuss in Höhe von 152.998,33 € soll in Höhe von 136.643,79 € zum Ausgleich der Vorjahresverluste dienen. Der restliche Überschuss in Höhe von 16.354,54 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Der Jahresabschluss 2006 und der Lagebericht 2006 liegen bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses in den Verwaltungsräumen Bigger Platz 6, Rathaus, Zimmer 225 zur Einsichtnahme aus.

Die Gemeindeprüfungsanstalt NRW hat am 29. Mai 2008 folgenden abschließenden Vermerk erteilt:

#### **Abschließender Vermerk der GPA NRW**

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Abwasserwerk Olsberg. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2006 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIBERA AG, Niederlassung Bielefeld, Bielefeld, bedient.

Diese hat mit Datum vom 14.11.2007 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

*„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Abwasserwerkes der Stadt Olsberg, Olsberg, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2006 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Betriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.*

*Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz-*

*und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Betriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.*

*Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.*

*Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Betriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“*

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIBERA AG, Niederlassung Bielefeld ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

GPA NRW  
Abschlussprüfung – Beratung – Revision  
Im Auftrag  
gez. Matthias Middel

Der vorstehende von der Gemeindeprüfungsanstalt NRW mit Verfügung vom 29.05.2008 genehmigte Jahresabschluss des Abwasserwerks der Stadt Olsberg für das Wirtschaftsjahr 2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Olsberg, den 17. Juni 2008

---

(Ferdinand Grosche)  
Betriebsleiter

## **B e k a n n t m a c h u n g**

### **über die Einziehung eines Teils der öffentlichen Straße „Am Knapp“, Gemarkung Wolmeringhausen, Flur 1, Flurstück 274**

Gemäß Entscheidung vom 08.01.2008 sollte ein Wegeeinziehungsverfahren für einen Teil der Straße „Am Knapp“, Gemarkung Wolmeringhausen, Flur 1, Flurstück 274 nach § 7 des Straßen- und Wegegesetzes NW durchgeführt werden, da für diesen Teil der Straße kein öffentliches Verkehrsbedürfnis besteht.

Die Absicht, dieses Teilstück einzuziehen, wurde am 04.02.2008 nach § 7 Abs. 4 des Straßen- und Wegegesetzes NW in der zurzeit geltenden Fassung im Amtsblatt Nr. 1 der Stadt Olsberg öffentlich bekannt gemacht.

Einwendungen wurden nicht erhoben. Daher erfolgt die Einziehung eines Teils der Straße „Am Knapp“, Gemarkung Wolmeringhausen, Flur 1, Flurstück 274 gem. § 7 Abs. 2 Satz 1 des Straßen- und Wegegesetzes NW, da dieser Teilbereich keine Verkehrsbedeutung mehr hat.

Der in Frage kommende Bereich wird eingezogen und steht der Öffentlichkeit nicht mehr zur Verfügung. Ein Plan, aus dem die Lage der Fläche ersichtlich ist, liegt bei.

#### Ihre Rechte

Gegen diese Einziehung kann vor dem Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg, binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Verwaltungsaktes schriftlich Klage erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

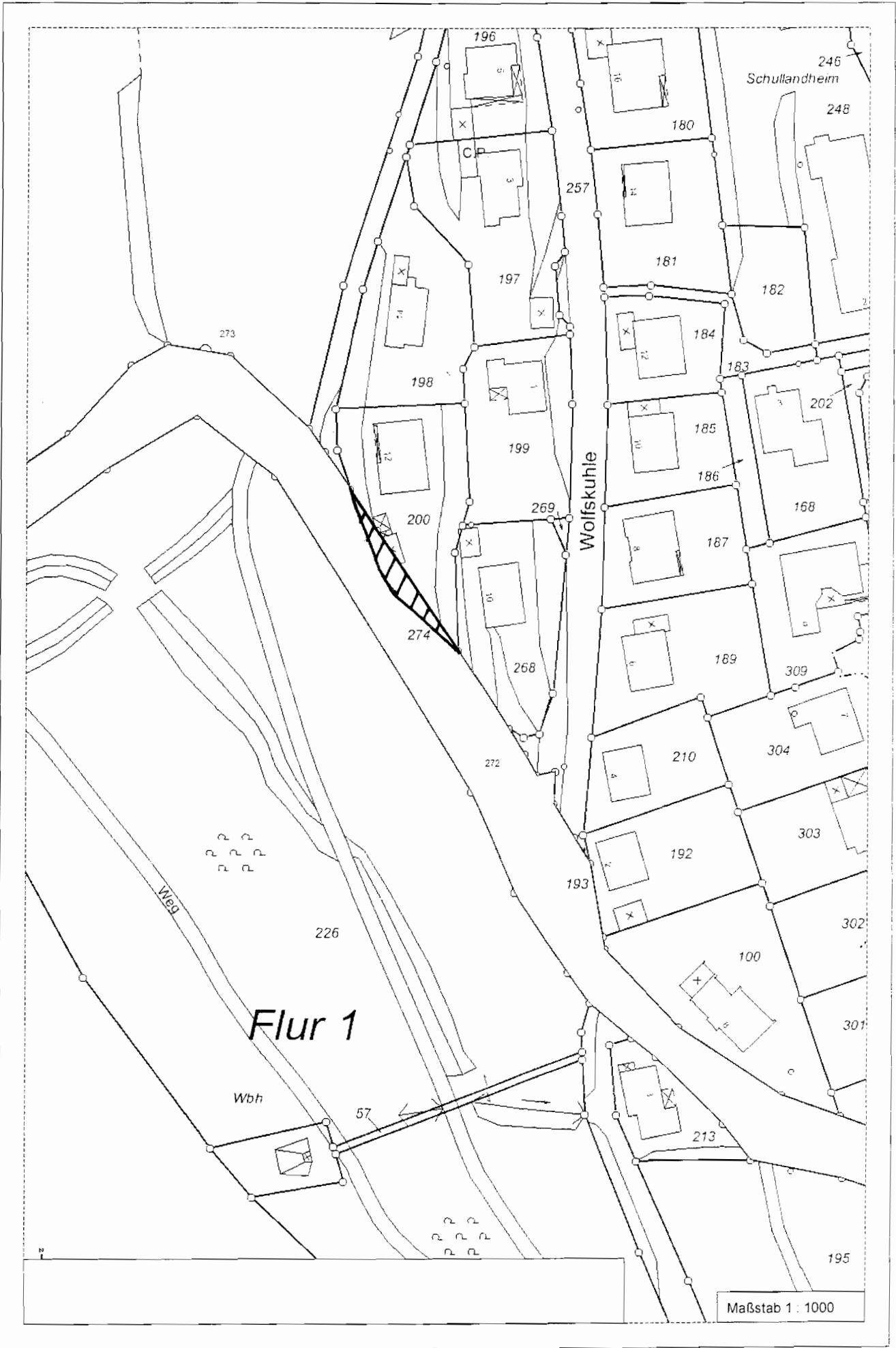
#### Hinweis der Verwaltung

Durch die Bürokratieabbaugesetze I und II ist das einer Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger Kosten wird empfohlen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit der Stadtverwaltung Olsberg, Bigger Platz 6, 59939 Olsberg, in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage sicher behoben werden. Die Klagefrist von 1 Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

Olsberg, den 19. Mai 2008

Der Bürgermeister

Reuter





## ***Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung***

### **Bebauungsplan Nr. 260 „Auf der Stenderke“**

#### **Stadtteil Bruchhausen**

Der Ausschuss Planen und Bauen der Stadt Olsberg hat beschlossen, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB für den 1. Bauabschnitt des Bebauungsplanes Nr. 260 „Auf der Stenderke“ durchzuführen.

<b>Geltungsbereich des Bebauungsplanes:</b>	Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes einschl. des ersten Bauabschnitts ist im Übersichtsplan, M 1 : 2.000, dargestellt.
---	--

<b>Unterrichtung und Erörterung:</b>	<b>Dienstag, den 15.07.2008, um 17.00 Uhr im Feuerwehrgerätehaus Bruchhausen</b>
--------------------------------------	--

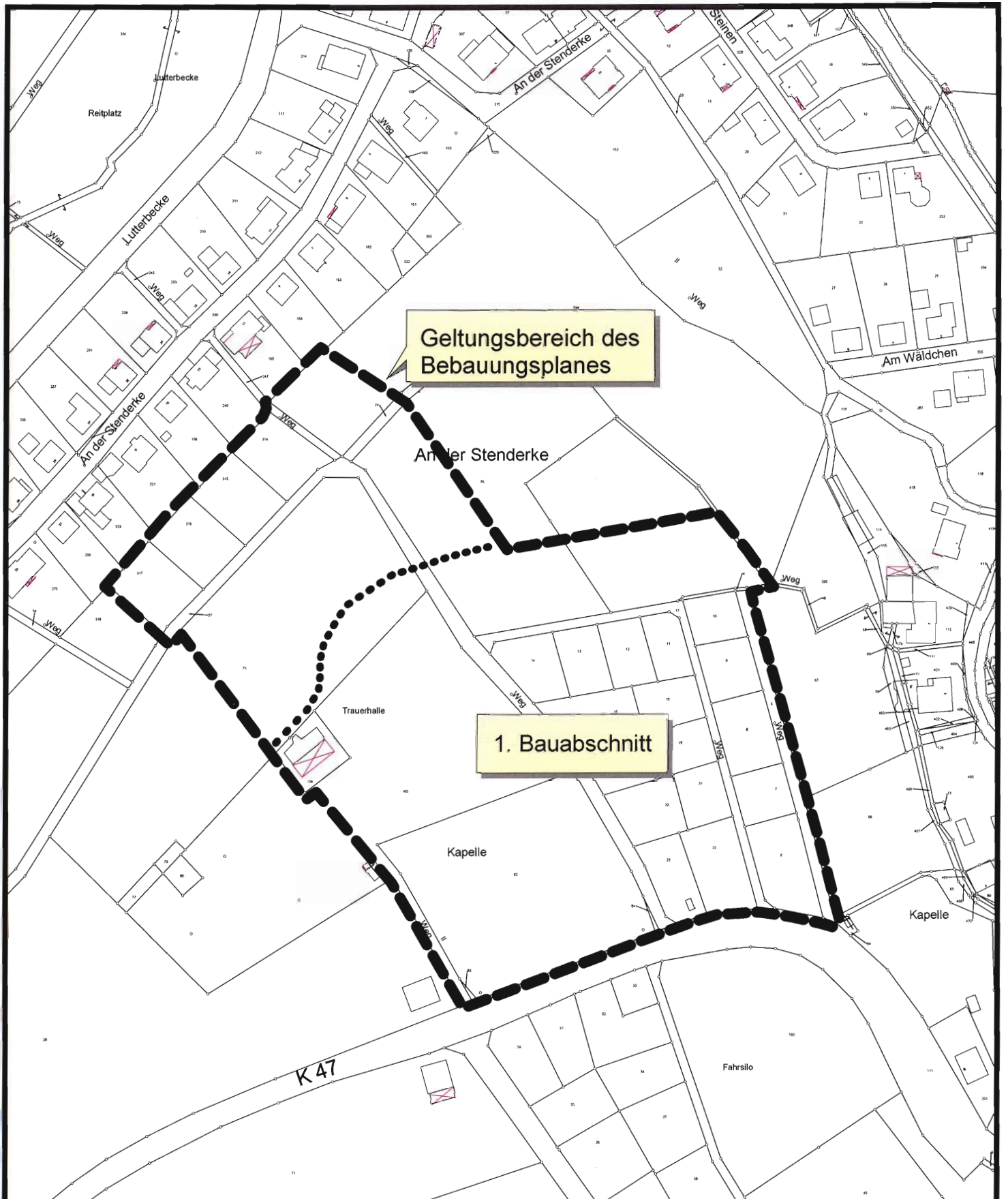
Im Rahmen der Aufstellung dieses Bebauungsplanes werden eine Umweltprüfung durchgeführt und ein Umweltbericht erstellt.

Alle Interessierten haben Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, sich zu laufenden Bauleitplanungen im Rathaus Olsberg, Bigger Platz 6, Zimmer 217, beraten zu lassen.

Olsberg, den 20. Juni 2008

Der Bürgermeister

Reuter



Geltungsbereich des Bebauungsplanes

1. Bauabschnitt

<b>B-Plan Nr. 260</b>		
<b>"Auf der Stenderke"</b>		
		Stadt Olsberg - FB 3 - Bigger Platz 6 59939 Olsberg
Gemeinde: Olsberg	bearbeitet von: S. Vorderwülbecke	
Gemarkung: Bruchhausen	bearbeitet am: 19.06.2008	
Flurstück(e):		
Bemerkung: Übersichtsplan		
		<b>Maßstab: 1 : 2000</b>



# **Schlussbekanntmachung**

## **9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 102 „Unterm Stausee“ im Stadtteil Olsberg gem. § 2 BauGB**

Der Rat der Stadt Olsberg hat in seiner Sitzung am 19.06.2008 die 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 102 „Unterm Stausee“ gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung und die Begründung beschlossen. Die Verwaltung wurde beauftragt, den Plan öffentlich bekannt zu machen.

Der Änderungsbereich ist aus dem Anlageplan ersichtlich.

Der geänderte Bebauungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung liegen ab sofort bei der Stadtverwaltung Olsberg, Bigger Platz 6, II. OG, Z. 217, während der Dienststunden zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl I S. 2141) in der z. Z. gültigen Fassung über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisherige zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hiermit hingewiesen.

Die Leistung dieser Entschädigung ist schriftlich bei der Stadtverwaltung Olsberg, 59939 Olsberg, zu beantragen.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gem. § 214 BauGB ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich bei der Stadtverwaltung Olsberg, 59939 Olsberg, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 102 „Unterm Stausee“ im Stadtteil Olsberg gem. § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 102 „Unterm Stausee“ im Stadtteil Olsberg einschließlich des Satzungsbeschlusses, Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches erforderlichen Hinweise werden hiermit gem. § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen

dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel der Satzung ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Olsberg, den 20. Juni 2008

Der Bürgermeister

Reuter



## **Satzung**

über örtliche Bauvorschriften –Gestaltungsvorschriften-  
für den Wohnbereich „Unterm Stausee“, Olsberg vom 20.06.2008

Aufgrund des § 86 der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NW) vom 07.03.1995 (GV. NW. S. 218, ber. S. 982/SGV. NW. 232) in der z. Zt. geltenden Fassung i. V. m. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666, SGV. NW. 2023) in der z. Zt. geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Olsberg in seiner Sitzung am 24.04.2008 nachstehende örtliche Bauvorschriften – Gestaltungsvorschriften – für den Wohnbereich „Unterm Stausee“ im Stadtteil Olsberg beschlossen:

### **§ 1**

#### **Räumlicher Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für den im Anlageplan (Maßstab 1: 1.000) dargestellten Bereich.

### **§ 2**

#### **Dachgestaltung**

Folgende Gestaltungselemente sind ausschließlich zulässig:

- (1) Als Dachform für das Hauptdach: Satteldach, Krüppelwalmdach und Walmdach mit mind. 38° bis max. 50° Dachneigung. Die Dachneigung gilt auch für Nebengiebel. Ausgenommen von dieser Vorschrift sind Dachgauben, überdachte Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen.
- (2) Die in Ziff. 1 genannten Dachformen mit nicht glänzender und nicht glasierter, grauer Dacheindeckung in Anlehnung an die folgenden RAL-Töne:

7004	signalgrau	7012	basaltgrau
7015	schiefergrau	7016	anthrazitgrau
7021	schwarzgrau	7034	staubgrau.
- (3) Solar- und Photovoltaikanlagen.  
Diese müssen einen Abstand von mind. 1,00 m von den Rändern der Dachfläche einhalten.
- (4) Dachgauben mit Schleppe- oder Spitzdach und Nebengiebel.
- (5) Giebel- und Traufüberstände.  
Überstände von mind. 0,10 m bis max. 0,50 m - gemessen waagrecht von der Trauf- bzw. Giebelwand. Diese sind zwingend auszuführen.
- (6) Dachliegefenster.

### **§ 3**

#### **Fassadengestaltung**

Folgende Gestaltungselemente sind ausschließlich zulässig:

- (1) Weißer Putz oder weißer Klinker mit Anlehnung an die folgenden RAL-Töne:  
1013 perlweiß                      9001 cremeweiß  
9003 signalweiß                    9010 reinweiß  
9016 verkehrsweiß
  
- (2) Graue, nicht glänzende Verschieferung (RAL-Töne: s. § 2 Ziff. 2).
  
- (3) Naturbelassene, nicht lackierte, braune, stehende Holzverbretterung mit Anlehnung an folgende RAL-Töne:  
8007 rehbraun                      8016 mahagoniebraun  
8011 nussbraun                    8022 schwarzbraun  
8014 sepiabraun                  8017 schokoladenbraun  
8028 terrabraun
  

Eine Teilverbretterung der Giebeldreiecke bis max. 50% in den Farben der Fenster und/oder der Untersichtschalung.

  
- (4) Schwarz-weißes Fachwerk.  
Die Ausfachung hat in weißem Putz mit Anlehnung an die in § 3 Ziff. 1 genannten RAL-Töne zu erfolgen.

### **§ 4**

#### **Rechtskraft**

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

## Bekanntmachungsanordnung

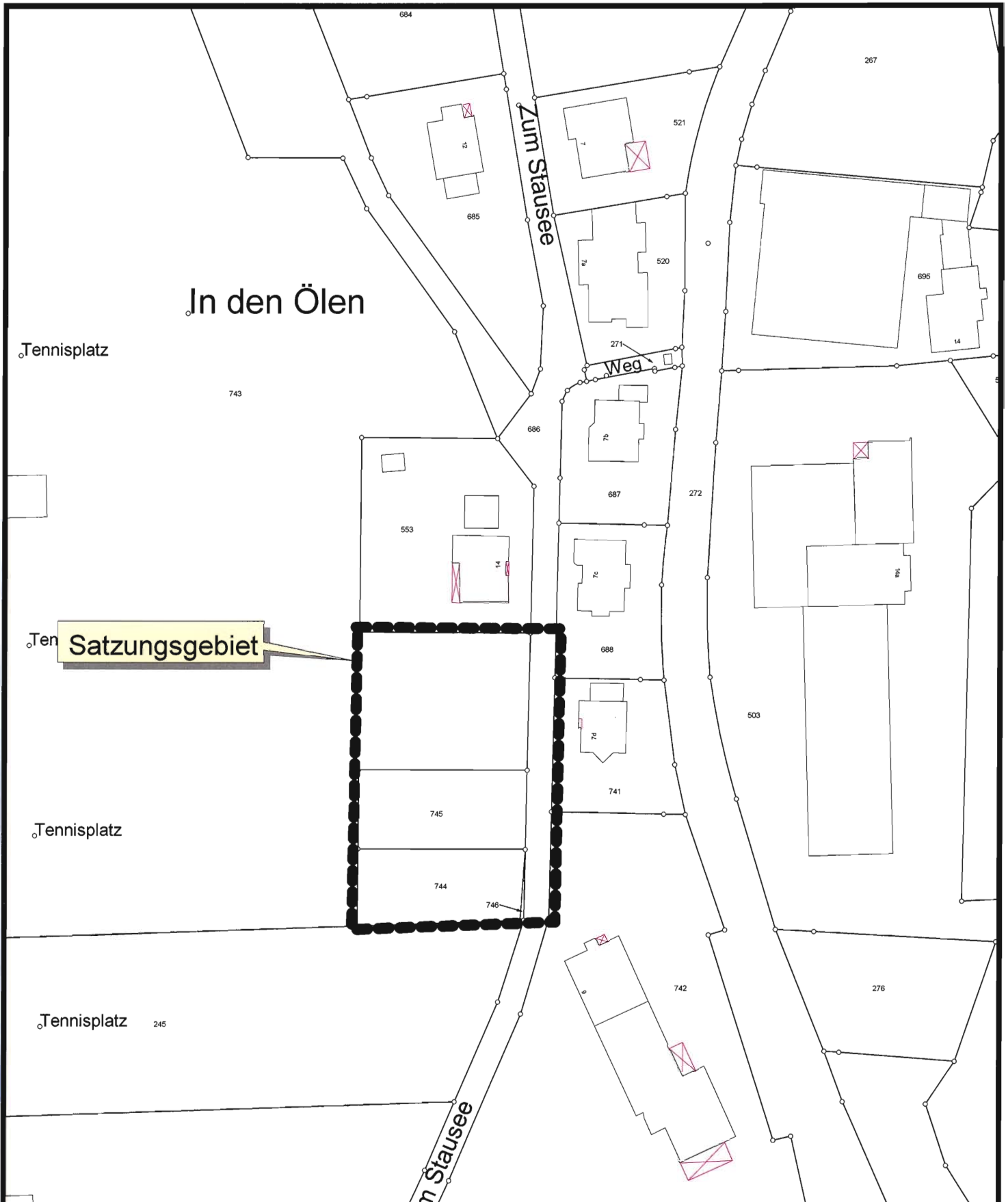
Die vom Rat der Stadt Olsberg am 24.04.2008 beschlossene Satzung über örtliche Bauvorschriften – Gestaltungsvorschriften – für den Wohnbereich „Unterm Stausee“ im Stadtteil Olsberg wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel der Satzung ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Olsberg, den 20. Juni 2008

Reuter



**Wohnbereich "Unterm Stausee"**

Stadt Olsberg  
 - FB 3 -  
 Bigger Platz 6  
 59939 Olsberg



Gemeinde: Olsberg  
 Gemarkung: Olsberg  
 Flur:  
 Flurstück(e):

bearbeitet von: S. Vorderwülbecke  
 bearbeitet am: 19.06.2008



Bemerkung: Abgrenzung des Satzungsgebietes

Maßstab: 1 : 1000